

Artikel 6.

Es sollen in den kontrahirenden Deutschen Staaten auf die Mexikanischen Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfließes und ebenso in Mexiko auf die Erzeugnisse des Boden- und des Kunstfließes der kontrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingang- oder Durchgangsabgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Zugleich soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden kontrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhrverbot Statt finden, welches nicht gleichmäßig auf alle andere Nationen erstreckt wird.

Artikel 7.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Prinzip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effekten und Waaren, welche Bürgern und Untertanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Konfiskation sind, wenn sie sich am Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegs-Kontrebande, und daß das Eigenthum der Neutralen, welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegs-Kontrebande ausgenommen, der Konfiskation nicht unterliegen soll.

Artikel 8.

Alle Handelstreibende, Schiffs-Patrons und andere Untertanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben, sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu mieten oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Produkte, Metalle und Münzen zu verschleppen und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutbefinden einem Andern, er sei Kommissionär, Kourtier, Agent oder Dolmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behufe andere Personen, als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landesgesetze und Verordnungen der kontrahirenden Theile.

Dergleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freistehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die Mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den kontrahirenden Deutschen Staaten theilhaftig sein.